

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. August 1977 über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 333) außer Kraft,

Berlin, den 17. Oktober 1983

Der Minister für Verkehrswesen

I.V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung

über die Vergütung

für die Generalauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken in Berlin, Hauptstadt der DDR

vom 20. Oktober 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Diese Anordnung gilt für die Kombinate und Betriebe des Bauwesens, die als Generalauftragnehmer für die Durchführung von Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken in Berlin, Hauptstadt der DDR, eingesetzt werden.

(2) Als Tätigkeit eines Generalauftragnehmers im Sinne dieser Anordnung gelten die in den §§ 16 bis 18 der Verordnung vom 27. März 1980 über die Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 13 S. 107) geregelten Aufgaben entsprechend.

§2

(1) Die Generalauftragnehmer (nachfolgend GAN genannt) gemäß § 1 berechnen für ihre GAN-Tätigkeit eine Vergütung. Der Vergütungssatz zur Abgeltung der Kosten für Koordinierung und Leitung sowie Gewinn beträgt 2,2%, bezogen auf den Leistungsumfang gemäß Abs. 2.

(2) Bezugsbasis für die Anwendung des Vergütungssatzes ist die Summe des verbindlichen Preises für Bauarbeiten der Leistungsbereiche I bis III sowie der Preise für den Ausrüstungsanteil. Die Preise für die Erstausrüstung sind in die Bezugsbasis einzubeziehen, wenn durch den Generalauftragnehmer auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Lieferung der Erstausrüstung übernommen wird.

(3) Mit dem Vergütungssatz gemäß Abs. 1 sind alle gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen für die GAN-Tätigkeit, mit Ausnahme der Kosten für Zinsen gemäß Anlage, abgegolten.

(4) Die Vergütung für die GAN-Tätigkeit ist zu bilden

a) als vorläufiger Preis

— für die Kosten für Zinsen,

- für den Umfang vorläufiger Preise im verbindlichen Preisangebot,

b) als endgültiger Preis

für den Umfang endgültiger Preise im verbindlichen Preisangebot.

Die Vergütung ist im verbindlichen Preisangebot und bei der Rechnungslegung anteilig den abzurechnenden Vorhaben, Teilvorhaben oder Objekten zuzuordnen.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein.

Berlin, den 20. Oktober 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kosten für Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen für Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung und Schließung von Baulücken

1. Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sind nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf aufgrund der

— vertraglich vereinbarten Bauzeit auf Basis von Bauzeitnormativen, Netzplänen u. a.,

— vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen zu ermitteln. Dabei sind

— der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Kreditzinssatz,

— die Bauzeit des betreffenden Vorhabens, Teilvorhabens bzw. Objektes in Monaten,

— der Berechnungskoeffizient $ZB = 0,00024$

in Verbindung mit der vereinfachten Berechnungsformel

$$Z = Pr \cdot Bz \cdot Zs \cdot ZB^*$$

in Ansatz zu bringen.

2. Die sich aus den mit dem Auftraggeber vereinbarten Abschlagszahlungen ergebenden Zinseinsparungen sind von der gemäß Ziff. 1. berechneten Gesamtzinssumme in Abzug zu bringen. Die Zinseinsparungen sind wie folgt zu ermitteln:

$$Z_E = \frac{Az \cdot Rz \cdot Zs^{**}}{12 \cdot 100}$$

3. Außerplanmäßige Zinsen, Zinsabschläge und Zinszuschläge sind nicht ansetzbar.

* Z = Zinsen

Pr = vertraglich vereinbarter Industriearbeitspreis für die übernommenen Lieferungen und Leistungen

Bz = Bauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut

Zj = Berechnungskoeffizient 0,00024

** Zj = Zinseinsparung

Az = Abschlagszahlung

Rz = Restbauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut